

§ 1
Leistungsspezifikationen

Bereich	Definition	Service Standard
1. Klassen- und Fachräume, Tee-/Lehrküche, Lehrerzimmer, Bücherei, Büroräume, Hausmeister-Loge,	Unterrichts- und sonstige zu Lehr-tätigkeiten genutzte Räume, alle Bereiche, in denen mit dem Verzehr von Lebensmitteln zu rechnen ist.	Diese Bereiche sind von sichtbarem Staub und Schmutz frei zu halten. Alle Oberflächen sind von entfernbaren Flecken und Verschmutzungen frei zu halten. Vor Beginn der Arbeitsaufnahme sind diese Bereiche gemäß den Anforderungen zu reinigen und den ganzen Tag über gemäß den Vorschriften zur Lebensmittelhygiene entsprechend in Ordnung zu halten. Es ist ein hoher Reinigungsgrad zu halten. 2x wöchentliche Reinigung – ausgenommen in den Ferienzeiten – ist erforderlich.
2. Erdgeschoss Trakt A,B,C, Flure vor WC, Haupteingang Sporthalle, Flure vor Umkleide, Außenpodeste	Ein- und Ausgänge, Öffentliche Bereiche, Verkehrsflächen und Korridore	Diese Bereiche sind so zu pflegen, dass sie frei von Staub, Schmutz oder Essensreste sind. Alle Oberflächen müssen frei von Flecken und Schlieren sein. Die Reinigung dieser Bereiche muss den höchsten Anforderungen entsprechen. Tägliche Reinigung ist – ausgenommen in den Ferienzeiten – erforderlich.
3. Außenbereiche	Zu diesem Bereich gehören alle Innenhöfe, Lichtschächte, Außenanlagen, Spiel- und Sportanlagen, Grünflächen.	Sämtliche Anlagen müssen frei von Abfällen, herumliegendem Schutt bzw. ausgelaufenen Flüssigkeiten gehalten werden; Rasenflächen und Bepflanzungsbereiche sind von Abfällen freizuhalten.

Bereich	Definition	Service Standard
4. Kellergeschoss Trakt A+B	Flurbereiche, Podeste	Diese Bereiche sind von sichtbarem Staub und Schmutz frei zu halten. Alle Oberflächen sind von Flecken und Schlieren frei zu halten. Es ist ein hoher Reinigungsgrad zu halten. Reinigung jeden 2. Tag – ausgenommen in den Ferienzeiten – ist erforderlich.
5. Nassbereiche	Sanitär- und Waschanlagen, alle Duschräume, Umkleide Sportbereich	Diese Anlagen sind hygienisch rein zu halten. Räumlichkeiten und Einrichtungen für die persönliche Hygiene müssen sauber, hygienisch und zugänglich vorgehalten werden. Die Reinigung dieser Bereiche muss den höchsten Anforderungen entsprechen. Tägliche Reinigung – ausgenommen in den Ferienzeiten – ist erforderlich.
6. Sportbereich		Diese Bereiche sind so zu pflegen, dass sie frei von Staub, Schmutz oder Essensreste sind. Alle Oberflächen müssen frei von Flecken und Schlieren sein. Die Reinigung dieser Bereiche muss den höchsten Anforderungen entsprechen. Tägliche Reinigung ist – ausgenommen in den Ferienzeiten – erforderlich.
7. Lagerräume	Lernmittel-, Möbel- und Materiallager, Abstellräume, Haustechnikräume, Sportgeräte Räume	Diese Bereiche sind in sauberem und sicherem Zustand zu halten. Die Lernmittellräume sind 1x wöchentlich, alle übrigen Räume 1x monatlich – ausgenommen in den Ferienzeiten – zu reinigen.

tadt Köln

„Sanierung, Teilsanierung, Unterhaltung und Betrieb von fünf Schulstandorten (L1)“
Entwurf vom 1.04.2004

„Anlage 2.2 Reinigungsleistungsverzeichnis GS Humboldtstr.“

Fassung vom 15.12.2004 (vormals Verdingungsunterlage wie erstmals verschickt)

Seite 3 von 3 Seiten

§ 2 Grundreinigung

1. Bei den in § 1 Ziff. 1 und 7 bezeichneten Bereichen und diesen vorgelagerten Fluren ist zusätzlich eine jährliche Grundreinigung während der gesetzlichen Schulferien nach Absprache mit dem Mieter durchzuführen.

Die Grundreinigung umfasst die gründliche Reinigung der Böden einschließlich der Fußleisten (Stoss- und Scheuerleisten). Zur Grundreinigung gehört insbesondere die vollflächige (maschinelle) Reinigung, das vollständige Entfernen aller hartnäckigen Verschmutzungen wie z.B. Verfleckungen, Abriebstriche und Kaugummi sowie - je nach Bodenbelag - das Einpflegen und Aufpolieren mit geeigneten Mittel sowie das Binden und Entfernen des sich durch das maschinelle Abfahren der Böden im nachhinein abgesetzten Staubes auf Böden und Mobiliar. Sporthallenböden sind mit Seifenreiniger zu reinigen, der für punktelastische Sporthallenböden geeignet ist - DIN 18032- (ein Nachweis ist erforderlich).

2. Darüber hinaus ist am letzten Ferientag der Sommerferien eine Feuchtreinigung bei den vorgenannten Bereichen erforderlich, die die Böden, Fußleisten, Tische, Stühle, Schreibtische, Fensterbänke, unbestellte Regale und Umkleide umfasst. Die Räume der Ziffer 6 sind in einen hygienischen Zustand zu versetzen.